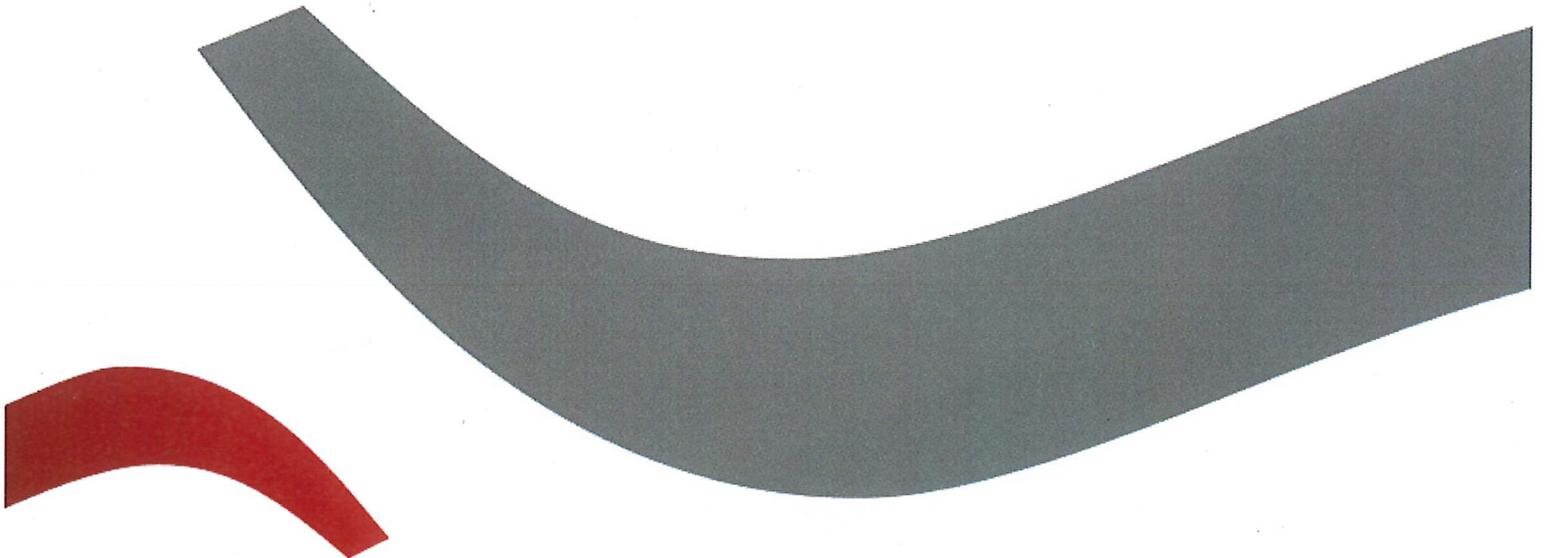


GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Gestützt auf Art. 25 des Abfallreglements vom 01. Januar 2006

Teilrevision 2016

Teilrevision 2024



Gebührentarif zum Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Wohnungen 3
II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe..... 4
III. Landwirtschaftsbetriebe 4
IV. Gemeinsame Bestimmungen..... 5

Gebührentarif zum Abfallreglement

I. Wohnungen**Artikel 1**

Gebührenart Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr sowie einer Marken- oder Containergebühr oder des gebührenpflichtigen AVAG-Kehrichtsackes zusammen.

Artikel 2

- a) Grundgebühr
- ¹⁾ Von jeder Wohnungseinheit gemäss eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ist unabhängig der Abfallmenge und deren Entsorgung eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
- ²⁾ Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnungseinheit erhoben und beträgt (exkl. MwSt):
- | | |
|-------------|--------------------------|
| pro Wohnung | Fr. 50.-- bis Fr. 150.-- |
|-------------|--------------------------|
- ³⁾ Stichtag für den Gebührenbezug ist der 1. Januar.
- ⁴⁾ Steht eine Wohnung nachweislich während mindestens einem Kalenderjahr leer, kann auf Gesuch hin auf die Erhebung der Grundgebühr verzichtet werden.
- ⁵⁾ Über Gesuche entscheidet die Baukommission.

Artikel 3

- b) Kehrichtgebühr
- ¹⁾ Die Kehrichtgebühr wird durch die AVAG Umwelt AG pro Kehrichtsack entsprechend der Grösse und separat für das Sperrgut erhoben. Nicht offizielle Kehrichtsäcke der AVAG Umwelt AG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- ²⁾ Die Ansätze für die Kehrichtgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG Umwelt AG beschlossen.
- ³⁾ Container ohne Containermarken sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Artikel 4

- c) Containermarken
(pro Leerung)
- Die Gebühr wird pro Container und Leerung, entsprechend der Containergrösse, erhoben. Die Container sind wie folgt mit Containermarken zu versehen (exkl. MwSt):
- Container 240 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 8.-- bis Fr. 15.--
 - Container 360 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 16.-- bis Fr. 30.--
 - Container 600 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 24.-- bis Fr. 45.--
 - Container 800 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 32.-- bis Fr. 60.--

II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 5

Definition

¹⁾ Als Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb gilt ein Betrieb, in dem gewerbsmässig Leistungen gegen Entgelt erbracht werden.

²⁾ Für Nebenerwerbs- und Hobbybetriebe, welche die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausüben, für die bereits eine Gebühr nach Art. 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

³⁾ Bei Grenzfällen entscheidet die Baukommission.

Artikel 6

Grundgebühr

¹⁾ Von jedem Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb ist unabhängig der Abfallmenge und deren Entsorgung eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

²⁾ Die Grundgebühr wird jährlich pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben und beträgt:

- pro Betrieb Fr. 50.-- bis Fr. 150.-- (exkl. MwSt)

Artikel 7

Bemessungsgrundlagen

¹⁾ Die Sackgebühren werden gemäss Art. 3 und die Containergebühren gemäss Art. 4 erhoben.

²⁾ Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe wird eine Gebühr erhoben. Diese wird von der Gemeinde nach den tatsächlichen Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Artikel 8

Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Landwirtschaftsbetriebe

Artikel 9

Definition

Als Landwirtschaftsbetrieb gilt, wer die Voraussetzung der landwirtschaftlichen Gesetzgebung erfüllt.

Gebührentarif zum Abfallreglement

Artikel 10

Grundgebühr

¹⁾ Von jedem Landwirtschaftsbetrieb ist eine Grundgebühr für die Tierkörperentsorgung zu entrichten.

²⁾ Die Grundgebühr wird jährlich pro Landwirtschaftsbetrieb erhoben und beträgt (exkl. MwSt):
- pro Düngegrossvieheinheit Fr. 8.-- bis Fr. 15.--

IV. Gemeinsame Bestimmungen**Artikel 11**

Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze mittels Verordnung fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen.

Artikel 12

Vereinbarung

¹⁾ Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebühren- und Containermarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

²⁾ Die Gebühren- und Containermarken sowie die AVAG-Kehrichtsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³⁾ Die Gemeinde schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Artikel 13

Ausschluss von der Abfuhr

¹⁾ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne bzw. ungenügender Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

²⁾ Containermarkenpflichtige Container ohne bzw. ungenügender Gebührenkennzeichnung werden nicht geleert.

Artikel 14

Sammelstellen und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Wohnungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Gebührentarif zum Abfallreglement

Artikel 15

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

- 1) Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach den Ansätzen im gültigen Gebührenreglement.
- 2) Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- (exkl. MwSt) erhoben.
- 3) Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 16

Bezug

- 1) Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2) Sack- und Containermarken werden beim Abfallinhaber erhoben.
- 3) Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 4) Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 5) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 17

Inkrafttreten

- 1) Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- 2) Der Tarif vom 1. Januar 1999 bzw. 2. November 2000 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2005:

Rüegsausachen, 17. Juli 2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜEGSAU

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

E. Enderli

F. Kobel

Gebührentarif zum Abfallreglement

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 12. Mai 2005 bis am 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüegsauschachen öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Rüegsauschachen, 17. Juli 2005

Der Gemeindeschreiber:

Fritz Kobel

1. Änderungsbeschluss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21.09.2016.
Inkraftsetzung 1. Januar 2017

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Rüfenacht

Bernhard Liechti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen zum Reglement vom 22.08.2016 bis 21.09.2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 11.08.2016 und 18.08.2016 bekannt.

Rüegsauschachen, 22.10.2016

Der Gemeindeschreiber:

Bernhard Liechti

2. Änderungsbeschluss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Juni 2024.
Die Änderungen treten am 01. Januar 2025 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



Andreas Hängärtner



Bernhard Liechti

Gebührentarif zum Abfallreglement

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat die Änderungen zum Reglement vom 03. Mai 2024 bis 04. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 25. April 2024 und 02. Mai 2024 bekannt.

Rüegsauschachen, 12. Juni 2024

Der Gemeindegemeinderat:



Bernhard Liechti

Änderungstabelle - nach Beschluss:

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
21.09.2016	01.01.2017	I.	Titel ersetzt
21.09.2016	01.01.2017	Art. 2	geändert
21.09.2016	01.01.2017	Art. 6 Abs. 3	geändert
21.09.2016	01.01.2017	Art. 12	geändert
21.09.2016	01.01.2017	Art. 15	geändert
21.09.2016	01.01.2017	Art. 17 Abs. 5	geändert
05.06.2024	01.01.2025	Art. 1	geändert
05.06.2024	01.01.2025	Art. 3 Abs. 1	geändert
05.06.2024	01.01.2025	Art. 3 Abs. 2	geändert
05.06.2024	01.01.2025	Art. 3 Abs. 3	geändert
05.06.2024	01.01.2025	Art. 4	geändert
05.06.2024	01.01.2025	Art. 5	aufgehoben
05.06.2024	01.01.2025	Art. 7 Abs. 1	geändert
05.06.2024	01.01.2025	Art. 12 Abs. 2	geändert